HEIDELBERGCEMENT

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Am 13. Februar 2017 hat der Vorstand und am 14. Februar 2017 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abzugeben: Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (im Folgenden: Kodex) seit Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung im Februar 2016 mit folgender Ausnahme entsprochen wurde und entsprochen wird:

• Der Anteilsbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern wird nicht offengelegt (Abweichung von Ziff. 6.2).

Begründung:

Aufsichtsratsmitglieder unterliegen den Veröffentlichungspflichten beim Erwerb von Stimmrechten nach den §§ 21 ff. WpHG und bei Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung. Dadurch erscheint eine ausreichende Transparenz hinsichtlich des Anteilsbesitzes von Aufsichtsratsmitgliedern gewährleistet. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in ihrem laufenden Konsultationsverfahren zu den Kodexanpassungsvorschlägen 2017 vorschlägt, Ziff. 6.2 des Kodex ersatzlos zu streichen. Sie begründet diese Streichung insbesondere damit, dass sie eine über die gesetzlichen Meldepflichten hinausgehende Regelung im Kodex für entbehrlich halte.

Heidelberg, den 13./14. Februar 2017

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat